

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 30.6.2020
Zahl: LRH-BEG-25/1-2020
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-1772/16-2020

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996, die Kärntner Bauvorschriften, das Kärntner Aufzugsgesetz und das Kärntner Ortsbildpflegegesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 2. Juni 2020 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

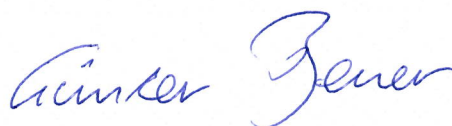
Das zuletzt im Jahr 2012 novellierte Kärntner Baurecht soll nunmehr auf Basis der inzwischen gesammelten Erfahrungen und der Veränderungen im Bauwesen angepasst werden. Die Änderungen und Anpassungen betreffen insbesondere die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht, den Entfall des Instanzenzuges, die mitteilungspflichtigen Vorhaben, die Auflagen, die Anrainerstellung, das vereinfachte Verfahren, die unwesentlichen Abweichungen von der Baubewilligung und den Stand der Technik.

Die Ausnahmen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes werden in § 2 Abs. 2 neu geordnet und um einige Anlagenarten ergänzt. Unter § 2 Abs. 2 lit. d) finden sich in der derzeit geltenden Kärntner Bauordnung 1996 „bauliche Anlagen, die Elektrizität, Gas, Erdöl, Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte verteilen, ausgenommen Gebäude, die nicht unmittelbar der Verteilung dienen“. Im vorliegenden Gesetzesentwurf scheinen diese unter den Ausnahmen in § 2 Abs. 2 nicht mehr auf. Der Entfall ist für den LRH nicht nachvollziehbar und es handelt sich seiner Ansicht nach um ein Versehen, das zu korrigieren wäre.

Auch die mitteilungspflichtigen Vorhaben in § 7 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1996 werden nunmehr neu strukturiert und um einige Anlagenarten ergänzt. In der nunmehr im Entwurf vorliegenden Fassung entspricht § 7 Abs. 1 lit. d) Pkt. 1. grundsätzlich dem derzeit gültigen § 7 Abs. 1 lit. c) Pkt. 1. mit dem Unterschied, dass die Formulierung in der aktuell geltenden Kärntner Bauordnung den Passus enthält: „sofern KEINE Erhöhung der Wohnnutzfläche erfolgt“ und die im Entwurf enthaltene Textierung „sofern EINE Erhöhung der Wohnnutzfläche erfolgt“ lautet, womit die

Bedingung für das nur mitteilungsspflichtige Vorhaben ins Gegenteil verkehrt würde. Der LRH ist der Ansicht, dass es sich hier um ein Schreibversehen handelt, das zu korrigieren wäre.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA



Unterzeichner	Kärntner Landesrechnungshof
Datum/Zeit-UTC	2020-06-30T09:18:20Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.lrh-ktn.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	